

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 342



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 22. November 2013

56. Jahrgang

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen</i>	
	EMPFEHLUNGEN	
	Europäische Zentralbank	
2013/C 342/01	Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 15. November 2013 an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Latvijas Banka (EZB/2013/42)	1
<hr/>		
	IV <i>Informationen</i>	
	INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	Europäische Kommission	
2013/C 342/02	Euro-Wechselkurs	2
<hr/>		

DE

Preis:
3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2013/C 342/03	Aufforderung an Einzelpersonen zur Einreichung einer Bewerbung im Hinblick auf die Einrichtung einer Datenbank unabhängiger Expertinnen und Experten zur Unterstützung der Kommissionsdienststellen bei Aufgaben im Zusammenhang mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“	3
2013/C 342/04	Aufforderung an einschlägige Einrichtungen wie Forschungsagenturen, Forschungsinstitute, Hochschulen, Normungsgremien, Organisationen der Zivilgesellschaft oder Unternehmen im Hinblick auf die Einrichtung einer Datenbank unabhängiger Expertinnen und Experten zur Unterstützung der Kommissionsdienststellen bei Aufgaben im Zusammenhang mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“	4
2013/C 342/05	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — EACEA/18/13 — Aktionsprogramm Erasmus Mundus 2009-2013 — Umsetzung 2014	5

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2013/C 342/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.7066 — CNODC/Novatek/Total EPY/Yamal LNG) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	8
2013/C 342/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.7035 — Austevoll Seafood/Kvefi/JV) ⁽¹⁾	9
2013/C 342/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.7073 — KKR/Arle Capital/Hilding Anders) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	10
2013/C 342/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.7099 — ARX/Darby/Gramex/GFI) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	11



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

EMPFEHLUNGEN

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EMPFEHLUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 15. November 2013

an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Latvijas Banka

(EZB/2013/42)

(2013/C 342/01)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern geprüft, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union genehmigt werden.
- (2) Gemäß Artikel 1 des Beschlusses 2013/387/EU ⁽¹⁾ des Rates erfüllt Lettland die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung des Euro, und die für Lettland nach Artikel 4 der Beitrittsakte 2003 ⁽²⁾ geltende Ausnahmeregelung wird zum 1. Januar 2014 aufgehoben.
- (3) Gemäß Artikel 43 des Gesetzes über die Latvijas Banka werden die Jahresabschlüsse der Latvijas Banka ab dem

1. Januar 2014 von unabhängigen externen Rechnungsprüfern geprüft, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat anerkannt werden.

- (4) Die hier empfohlenen externen Rechnungsprüfer sind die gegenwärtigen Rechnungsprüfer der Latvijas Banka, die für die Geschäftsjahre 2012 bis 2014 ernannt wurden —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

Es wird empfohlen, SIA Ernst & Young Baltic als externe Rechnungsprüfer der Latvijas Banka für das Geschäftsjahr 2014 zu bestellen.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 15. November 2013.

Der Präsident der EZB
Mario DRAGHI

⁽¹⁾ Beschluss des Rates 2013/387/EU vom 9. Juli 2013 über die Einführung des Euro in Lettland am 1. Januar 2014 (ABl. L 195 vom 18.7.2013, S. 24).

⁽²⁾ ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**21. November 2013**

(2013/C 342/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3472	AUD	Australischer Dollar	1,4536
JPY	Japanischer Yen	135,83	CAD	Kanadischer Dollar	1,4109
DKK	Dänische Krone	7,4589	HKD	Hongkong-Dollar	10,4434
GBP	Pfund Sterling	0,83500	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6393
SEK	Schwedische Krone	8,9353	SGD	Singapur-Dollar	1,6818
CHF	Schweizer Franken	1,2318	KRW	Südkoreanischer Won	1 431,41
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	13,6700
NOK	Norwegische Krone	8,2065	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,2082
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,6503
CZK	Tschechische Krone	27,197	IDR	Indonesische Rupiah	15 765,61
HUF	Ungarischer Forint	297,46	MYR	Malaysischer Ringgit	4,3178
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	58,947
LVL	Lettischer Lat	0,7027	RUB	Russischer Rubel	44,3825
PLN	Polnischer Zloty	4,1923	THB	Thailändischer Baht	42,858
RON	Rumänischer Leu	4,4518	BRL	Brasilianischer Real	3,1130
TRY	Türkische Lira	2,7200	MXN	Mexikanischer Peso	17,6655
			INR	Indische Rupie	84,7930

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Aufforderung an Einzelpersonen zur Einreichung einer Bewerbung im Hinblick auf die Einrichtung einer Datenbank unabhängiger Expertinnen und Experten zur Unterstützung der Kommissionsdienststellen bei Aufgaben im Zusammenhang mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“

(2013/C 342/03)

Hiermit wird die Veröffentlichung einer Aufforderung an Einzelpersonen zur Einreichung einer Bewerbung im Hinblick auf die Einrichtung einer Datenbank unabhängiger Expertinnen und Experten zur Unterstützung der Kommissionsdienststellen bei Aufgaben im Zusammenhang mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) ⁽¹⁾ und seinem Spezifischen Programm (Rahmenprogramm „Horizont 2020“) sowie dem Forschungs- und Ausbildungsprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ („Euratom-Programm“) (zusammen als „Horizont 2020“ bezeichnet) und dem Forschungsfonds für Kohle und Stahl (RFCS) ⁽²⁾ bekannt gegeben.

Informationen über die Modalitäten und die Bewerbung als Expertin/Experte aufgrund dieser Aufforderung sind über die Website des Teilnehmerportals der Europäischen Kommission erhältlich (<http://ec.europa.eu/research/participants/portal/page/experts>).

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht. Diese Aufforderung wird im Vorgriff auf die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Rahmenprogramms „Horizont 2020“ veröffentlicht. Sie wird daher erst wirksam, nachdem das Rahmenprogramm „Horizont 2020“ in Kraft getreten ist. Eventuell muss dann nachgeprüft werden, ob die Bestimmungen über unabhängige Expertinnen/Experten nicht wesentlich geändert wurden. Die Veröffentlichung der Aufforderung im Vorgriff auf die Verabschiedung des Rahmenprogramms „Horizont 2020“ begründet keinerlei Forderungen an die Kommission.

⁽²⁾ Entscheidung 2008/376/EG des Rates vom 29. April 2008 über die Annahme des Forschungsfonds des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und über die mehrjährigen technischen Leitlinien für dieses Programm, ABl. L 130 vom 20.5.2008, S. 7.

Aufforderung an einschlägige Einrichtungen wie Forschungsagenturen, Forschungsinstitute, Hochschulen, Normungsgremien, Organisationen der Zivilgesellschaft oder Unternehmen im Hinblick auf die Einrichtung einer Datenbank unabhängiger Expertinnen und Experten zur Unterstützung der Kommissionsdienststellen bei Aufgaben im Zusammenhang mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“

(2013/C 342/04)

Hiermit wird die Veröffentlichung einer Aufforderung an einschlägige Einrichtungen wie Forschungsagenturen, Forschungsinstitute, Hochschulen, Normungsgremien, Organisationen der Zivilgesellschaft oder Unternehmen im Hinblick auf die Einrichtung einer Datenbank unabhängiger Expertinnen und Experten zur Unterstützung der Kommissionsdienststellen bei Aufgaben im Zusammenhang mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) ⁽¹⁾ und seinem Spezifischen Programm (Rahmenprogramm „Horizont 2020“) sowie dem Forschungs- und Ausbildungsprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ („Euratom-Programm“) (zusammen als „Horizont 2020“ bezeichnet) und dem Forschungsfonds für Kohle und Stahl (RFCS) ⁽²⁾ bekannt gegeben.

Informationen über die Modalitäten und die Vorlage von Listen mit Vorschlägen für unabhängige Expertinnen/Experten aufgrund dieser Aufforderung sind über die Website des Teilnehmerportals der Europäischen Kommission erhältlich (<http://ec.europa.eu/research/participants/portal/page/experts>).

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht. Diese Aufforderung wird im Vorgriff auf die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Rahmenprogramms „Horizont 2020“ veröffentlicht. Sie wird daher erst wirksam, nachdem das Rahmenprogramm „Horizont 2020“ in Kraft getreten ist. Eventuell muss dann nachgeprüft werden, ob die Bestimmungen über unabhängige Expertinnen/Experten nicht wesentlich geändert wurden. Die Veröffentlichung der Aufforderung im Vorgriff auf die Verabschiedung des Rahmenprogramms „Horizont 2020“ begründet keinerlei Forderungen an die Kommission.

⁽²⁾ Entscheidung 2008/376/EG des Rates vom 29. April 2008 über die Annahme des Forschungsfonds des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und über die mehrjährigen technischen Leitlinien für dieses Programm, ABl. L 130 vom 20.5.2008, S. 7.

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — EACEA/18/13**Aktionsprogramm Erasmus Mundus 2009-2013****Umsetzung 2014**

(2013/C 342/05)

Ziele des Programms

Mit dem Beschluss Nr. 1298/2008/EG ⁽¹⁾ vom 16. Dezember 2008 legten das Europäische Parlament und der Rat das Aktionsprogramm Erasmus Mundus für den Zeitraum 2009 bis 2013 auf. Allgemeines Ziel des Programms Erasmus Mundus ist es, die europäische Hochschulbildung zu fördern, zur Verbesserung und Stärkung der beruflichen Perspektiven Studierender beizutragen und das interkulturelle Verständnis durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten zu verbessern sowie im Einklang mit den Zielen der Außenpolitik der EU zur nachhaltigen Entwicklung von Drittstaaten im Bereich der Hochschulbildung beizutragen.

Die spezifischen Zielvorgaben des Programms sind:

- eine strukturierte Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen und ein qualitativ hochwertigeres Bildungsangebot im Bereich der Hochschulbildung mit einem ausgeprägten europäischen Mehrwert, das sowohl innerhalb als auch außerhalb der Grenzen der Europäischen Union attraktiv ist, zu fördern, um Exzellenzzentren zu schaffen;
- zur gegenseitigen Bereicherung der Gesellschaften beizutragen und zu diesem Zweck die Qualifikationen von Frauen und Männern auszubauen, damit sie über insbesondere an den Arbeitsmarkt angepasste Fähigkeiten verfügen, aufgeschlossen sind und internationale Erfahrung besitzen, indem zum einen die Mobilität der begabtesten Studierenden und Akademiker aus Drittstaaten gefördert wird, damit sie in der Union Qualifikationen erwerben und/oder Erfahrung sammeln, und zum anderen die Mobilität der begabtesten europäischen Studierenden und Akademiker in Richtung von Drittstaaten gefördert wird;
- zur Entwicklung der Humanressourcen und der Fähigkeit zur internationalen Kooperation von Hochschuleinrichtungen in Drittstaaten durch erhöhte Mobilitätsströme zwischen der Union und Drittstaaten beizutragen;
- den Zugang zur europäischen Hochschulbildung zu erleichtern und ihr Profil und ihre Sichtbarkeit in der Welt zu verbessern sowie ihre Attraktivität für Staatsangehörige aus Drittstaaten und Bürger der Union zu steigern.

Der Erasmus Mundus-Programmleitfaden und die entsprechenden Antragsformulare für die betreffenden Aktionen sind abrufbar unter folgender Internetadresse:

http://eacea.ec.europa.eu/erasmus_mundus/funding/higher_education_institutions_en.php

A. Aktion 2 — Erasmus Mundus-Partnerschaften*Bekanntmachung*

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird für Los 10 (Südafrika) mit einer Vorbehaltsklausel für die Finanzmittel und für die Lose 7 und 8 (Lateinamerika regional) mit einer Vorbehaltsklausel für einen Teil der Finanzmittel insbesondere die für die Mobilität aus der EU in Drittstaaten vorgesehenen Mittel veröffentlicht. Voraussetzung für die Bereitstellung von Projektzuschüssen für Los 10 und der Finanzmittel für die Mobilität aus der EU im Rahmen der Lose 7 und 8 ist die Annahme der entsprechenden Beschlüsse durch die Europäische Kommission.

Diese Aktion zielt ab auf die Förderung einer strukturierten Zusammenarbeit zwischen europäischen Hochschuleinrichtungen und Hochschuleinrichtungen in Drittstaaten durch Förderung der Mobilität auf allen Studienebenen für Studierende (Bachelor und Master), Doktoranden, Post-Doktoranden, Forscher, akademische Mitarbeiter und Verwaltungsmitarbeiter (nicht alle Arten von Mobilitätsströmen sind in allen Regionen und Losen möglich).

⁽¹⁾ ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 83.

Aktion 2 — Erasmus Mundus-Partnerschaften (EMA2) besteht aus zwei Teilbereichen:

- Erasmus Mundus Aktion 2 — TEILBEREICH 1 — Partnerschaften mit Ländern, die vom ENPI-, DCI-, IPA- und ICI- (ICI +-) Instrument ⁽¹⁾ abgedeckt werden;
- Erasmus Mundus Aktion 2 — TEILBEREICH 2 — Partnerschaften mit Ländern und Gebieten, die vom Instrument für Industrieländer (Industrialised Countries Instrument, ICI) abgedeckt werden.

A.1 Förderfähige Teilnehmer, Länder und Zusammensetzung der Partnerschaft

Die Bedingungen für förderfähige Teilnehmer und für die Zusammensetzung der Partnerschaften sind in den Abschnitten 6.1.2.a (EMA2-TEILBEREICH 1) bzw. 6.2.2.a (EMA2-TEILBEREICH 2) des Programmleitfadens sowie in den Abschnitten 5.4.1 (EMA2-TEILBEREICH 1) bzw. 5.4.2 (EMA2-TEILBEREICH 2) der „Leitlinien für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen EACEA/18/13“ aufgeführt.

A.2 Förderfähige Aktivitäten

Förderfähige Aktivitäten sind in den Abschnitten 6.1.2.b für EMA2-TEILBEREICH 1 bzw. 6.2.2.b für EMA2-TEILBEREICH 2 des Programmleitfadens sowie in den Abschnitten 5.4.1 für EMA2-TEILBEREICH 1 bzw. 5.4.2 für EMA2-TEILBEREICH 2 der „Leitlinien für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen EACEA/18/13“ aufgeführt.

A.3 Vergabekriterien

- Anträge unter EMA2-TEILBEREICH 1 werden anhand der folgenden Vergabekriterien bewertet:

Kriterien	Gewichtung
1. Relevanz	25 %
2. Qualität	65 %
2.1 Zusammensetzung der Partnerschaft und Kooperationsmechanismen	20 %
2.2 Organisation und Umsetzung der Mobilität	25 %
2.3 Einrichtungen für Studierende/Mitarbeiter und Follow-up	20 %
3. Nachhaltigkeit	10 %
Gesamt	100 %

- Anträge unter EMA2-TEILBEREICH 2 werden anhand der folgenden Vergabekriterien bewertet:

Kriterien	Gewichtung
1. Relevanz	25 %
2. Beitrag zur Exzellenz	25 %
3. Qualität	50 %
3.1 Zusammensetzung der Partnerschaft und Kooperationsmechanismen	15 %
3.2 Organisation und Umsetzung der Mobilität	20 %
3.3 Einrichtungen für Studierende/Mitarbeiter und Follow-up	15 %
Gesamt	100 %

⁽¹⁾ ENPI: Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument.
DCI: Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit.
IPA: Instrument für Heranführungshilfe.

ICI: Instrument für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen. Hierunter fällt in Ergänzung zur Erasmus Mundus Aktion 2 und gemäß der im Dezember 2011 angenommenen Änderung des ICI-Instruments auch die Förderung der Beziehungen zwischen den Bürgern sowie die Förderung der Mobilität von Studierenden und akademischen Mitarbeitern aus der Europäischen Union in Drittstaaten (ICI + unter den relevanten Losen).

A.4 Mittelausstattung

Der für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen verfügbare Gesamtbetrag beläuft sich auf rund 78 657 500 EUR. Ziel ist ein Mindestmobilitätsstrom von 2 808 Personen.

Die für alle Instrumente der Zusammenarbeit unter EMA2-TEILBEREICH 1 verfügbare Mittelausstattung beträgt 73 457 500 EUR. Ziel ist ein Mindestmobilitätsstrom von 2 696 Personen. In dem Betrag sind die Mittel für das ICI +-Instrument zur Förderung der Mobilität aus der EU in Drittstaaten im Rahmen des DCI-Instruments in Höhe von 12 300 000 EUR enthalten, wobei ein Mindestmobilitätsstrom von 381 Personen angestrebt wird.

Die für EMA2-TEILBEREICH 2 verfügbare Mittelausstattung beläuft sich auf 5 200 000 EUR. Ziel ist ein Mindestmobilitätsstrom von 112 Personen.

A.5 Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist für die Erasmus Mundus Aktion 2-Partnerschaften läuft am **3. März 2014 12:00 Uhr mittags (MEZ)** ab.

Die Agentur hat ein System für die Einreichung aller Anträge in elektronischer Form eingerichtet. Bei dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen müssen Antragsteller ihren Antrag unter Verwendung eines Formulars in elektronischer Form einreichen, das ab Februar 2014 verfügbar ist.

Nur das in elektronischer Form eingereichte Formular (einschließlich Anhängen) wird als der förmliche gültige Antrag berücksichtigt.

Zusätzlich ist eine mit dem Formular in elektronischer Form (einschließlich Anhängen) identische Fassung auf Papier vor Ablauf der Einreichungsfrist per Einschreiben an folgende Anschrift zu übermitteln:

Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“
Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen EACEA/18/13 — Aktion 2
BOU 02/029
Avenue du Bourget/Bourgetlaan 1
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Nur fristgerecht und in Übereinstimmung mit den in den jeweiligen Antragsformularen genannten Anforderungen eingereichte Anträge werden berücksichtigt. Anträge, die nur als Papierfassung, per Fax oder direkt per E-Mail eingehen, finden keine Berücksichtigung.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.7066 — CNODC/Novatek/Total EPY/Yamal LNG)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 342/06)

1. Am 14. November 2013 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen China National Oil & Gas Development Corporation („CNODC“, China), Total E&P Yamal („Total EPY“, Frankreich) und OJSC Novatek („Novatek“, Russland) erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen OAO Yamal LNG („Yamal LNG“, Russland).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CNODC ist eine Tochtergesellschaft der China National Petroleum Corporation („CNPC“, China), die hauptsächlich in China, in geringerem Umfang aber auch im EWR, in zahlreichen Bereichen des Erdöl- und Erdgasgeschäfts tätig ist,
- Total EPY ist weltweit in der Förderung von Erdgas und Erdöl sowie der Raffination und Vermarktung von Mineralölerzeugnissen, petrochemischen Erzeugnissen und Spezialchemikalien tätig,
- Novatek ist in der Exploration, Förderung, Verarbeitung und Vermarktung von Erdgas und flüssigen Kohlenwasserstoffen in Russland tätig,
- Yamal LNG ist in der Erschließung und (künftigen) Exploration von Kohlenwasserstoffen im Erdgas- und Kondensatfeld Tambeyskoye-Süd auf der Jamal-Halbinsel in Russland tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.7066 — CNODC/Novatek/Total EPY/Yamal LNG per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.7035 — Austevoll Seafood/Kvefi/JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 342/07)

1. Am 15. November 2013 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Austevoll Seafood ASA („AUSS“, Norwegen) und das Unternehmen Kvefi AS („Kvefi“, Norwegen), das von der Kverva AS kontrolliert wird, erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“, Norwegen).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- AUSS: Herstellung und Verkauf von Lebensmitteln aus Fisch und Meeresfrüchten sowie von Fischmehl und Fischöl,
- Kvefi: Herstellung und Verkauf von Lebensmitteln aus Fisch und Meeresfrüchten sowie von Fischmehl und Fischöl,
- JV: Erst- und Zweitverarbeitung pelagischer Fische, Herstellung und Verkauf von Fischmehl und Fischöl.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.7035 — Austevoll Seafood/Kvefi/JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.7073 — KKR/Arle Capital/Hilding Anders)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2013/C 342/08)

1. Am 15. November 2013 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen KKR & Co. LP („KKR“, USA) und Arle Capital Partners Limited („Arle Capital“, Vereinigtes Königreich) erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Hilding Anders Midco AB („Hilding Anders“, Schweden), das zuvor zu 100 % von Arle Capital kontrolliert wurde.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - KKR: ein breites Angebot an Dienstleistungen für private und institutionelle Anleger im Bereich der alternativen Vermögensverwaltung sowie Kapitalmarktlösungen für Unternehmen einschließlich deren Portfolio-Unternehmen und Kunden,
 - Arle Capital: Private-Equity-Gesellschaft mit Hauptgeschäftssitz in Europa, die ein diversifiziertes Investitionsportfolio verwaltet,
 - Hilding Anders: Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von Betten, Matratzen und damit verbundenen Produkten.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.7073 — KKR/Arle Capital/Hilding Anders per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.7099 — ARX/Darby/Gramex/GFI)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2013/C 342/09)

1. Am 18. November 2013 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen ARX CEE III LP („ARX“, Jersey) und das Unternehmen Darby Converg Europe Fund III (SCS) SICAR („Darby“, Luxemburg), das dem Unternehmen Franklin Resources Inc. („Franklin Templeton Group“, USA) angehört, erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über die Unternehmen Gramex 2000 Kereskedelmi Korlátolt Felelősségű Társaság („Gramex“, Ungarn) und GF Investment Korlátolt Felelősségű Társaság („GFI“, Ungarn).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ARX: privater Beteiligungsfonds, der in Mittel- und Osteuropa investiert,
- Darby: privater Beteiligungsfonds mit Schwerpunkt auf Mezzanine-Finanzierungen in Mittel- und Osteuropa und der Türkei,
- Gramex: Herstellung und Vertrieb alkoholfreier Getränke einschließlich kohlenensäurehaltiger und kohlenensäurefreier Erfrischungsgetränke,
- GFI: Abfüllung (einschließlich alkoholfreier Getränke) für Eigenmarkenprodukte von Herstellern und Vertriebsgesellschaften.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.7099 — ARX/Darby/Gramex/GFI per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE